

Aus der Geschäftsstelle

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Parkinson : das Magazin von Parkinson Schweiz = le magazine de Parkinson Suisse = la rivista di Parkinson Svizzera**

Band (Jahr): - **(1996)**

Heft 42

PDF erstellt am: **23.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

3. Revision des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zu AHV und IV

Die Schweizerische Parkinsonvereinigung und die Schweizerische Alzheimervereinigung haben gemeinsam an der Vernehmlassung zur 3. Revision des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen (EL) zu AHV und IV teilgenommen. Hier eine Zusammenfassung der Bemerkungen und Vorschläge, die Bundesrätin Ruth Dreifuss, Vorsteherin des Eidg. Departements des Innern, zugestellt worden sind.

Unter dem heutigen EL-Gesetz ergeben sich für Personen, die zur Finanzierung ihres Pflegeheimaufenthalts auf EL angewiesen sind, beim Kantonswechsel (z.B. Umzug in die Nähe ihrer Kinder) Zuständigkeitsprobleme. Die beiden Vereinigungen befürchten, dass mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Regelung die Kantonsgrenzen noch undurchlässiger würden. Sie schlagen deshalb vor, klar festzulegen, dass für pflegebedürftige Personen

- beim **Umzug in ein Heim** eines andern Kantons, der bisherige Wohnsitzkanton für die EL aufkommt
- beim **Umzug zu Angehörigen** (und evtl. späterem Heimeintritt) in einem andern Kanton, der neue Wohnsitzkanton ohne Karenzfrist für die EL aufkommt.

Pflegeheimkosten sind in den meisten Kantonen höher als die vorgesehene Obergrenze der EL. Die beiden Vereinigungen schlagen für Personen, die längere Zeit oder dauernd im Heim leben müssen, eine Plafohnierung der Heimtarife vor, damit die EL für wirtschaftlich geführte Heime zur kostendeckenden Pflegekostenversicherung wird.

Die Vereinigungen plädieren auch dafür, dass für Ehepaare, deren einer Teil in der eigenen Wohnung, der andere im Pflegeheim lebt, die Berechnungsgrundlagen für die EL neu bestimmt werden, und zwar auf dem Verordnungsweg.

Sie schlagen als Ergänzung zum Revisionstext vor, dass **ein jährlicher Höchstbetrag für eine Pflegezusatzversicherung** zu leisten sei.

Damit möchten sie den Abschluss solcher Zusatzversicherungen fördern, mit denen die Krankheitskosten zulasten der EL gesenkt werden könnten.

Ausserdem beantragen sie, dass vom Einkommen eines erwerbstätigen Ehegatten mindestens 10 000 Franken nicht in Rechnung gestellt werde, wenn der andere eine AHV- oder IV-Rente bezieht.

Für die **Vergütung der Krankheitskosten** lehnen die beiden Vereinigungen jene Variante ab, die vorsieht, dass für gewisse EL-Berechtigte markante Reduktionen vorgenommen werden. Damit würden jene Angehörigen bestraft, die die Pflegebedürftigen zu Hause betreuen und deshalb auch zwingend auf Entlastungsangebote angewiesen seien.

Ferien für Patienten und Angehörige

in der Rehabilitationsklinik Bethesda, Tschugg (Berner Seeland)

Samstag, 7. - Samstag, 21. September 1996

(Anmeldefrist verlängert bis 31. Juli 1996)

Eine ausführliche Beschreibung dieses umfassenden Ferienangebots für Parkinsonbetroffene mit oder ohne Begleitung finden Sie im Mitteilungsblatt Nr. 41 vom Februar 1996.

Das Ferienmachen steht zwar im Zentrum dieses Angebots, aber die medizinischen und therapeutischen Einrichtungen der Klinik stehen den Feriengästen je nach Wunsch zur Verfügung. Dazu wird ein Freizeitprogramm angeboten, insbesondere für die begleitenden Angehörigen.

Bitte, machen Sie auch vom Angebot der Schweizerischen Parkinsonvereinigung Gebrauch: Sie leistet pro Person einen Beitrag von 500 Franken an all jene, die sich diese ausserordentliche Feriengelegenheit mit medizinisch/therapeutischer Betreuung sonst nicht leisten könnten.

Anmeldeformular mit Fragebogen und weitere Informationen bei Schweizerische Parkinsonvereinigung

Postfach 123

8132 Hinteregg

Tel. 01 984 01 69

Fax 01 984 03 93